



**Bundesministerium für
Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Leni Reuters
Kapellenstraße 15

52441 Linnich

Dr. Claudia Dietrich, RR'n z.A
Referat 312

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3785
Fax +49 (0)1888 529 - 4965
E-Mail 312@bmvel.bund.de
INTERNET www.verbraucherministerium.de
Az 312-0803J0008

DATUM 17. März 2004

Jodiertes Tierfutter

Ihr Schreiben vom 1. Februar 2004

Sehr geehrte Frau Reuters,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Künast vom 1. Februar 2004 mit Fragen zur Verwendung von Jod in Futtermitteln und zu Herkunftsangaben bei Lebensmitteln, die ich hiermit gerne beantworte.

In der Tierfütterung werden Spurenelemente, wie z.B. Jod, zur bedarfsdeckenden Ergänzung der Futtermittelrationen zugesetzt. Spurenelementverbindungen sind futtermittelrechtlich Futtermittelzusatzstoffe. Für die Verwendung von Spurenelementverbindungen als Zusatzstoff sind für alle Tierarten einheitliche Höchstgehalte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft festgesetzt. Der Zulassung geht eine Prüfung auf gesundheitliche Unbedenklichkeit für Mensch und Tier voraus. Die Jodergänzung von Futtermitteln dient der bedarfsgerechten Versorgung der Tiere, nicht jedoch zur Anreicherung von Jod in von Tieren stammenden Lebensmitteln.

Die Europäische Kommission hat den Wissenschaftlichen Ausschuss für Tierernährung im Oktober 2002 um eine Stellungnahme bezüglich der Verwendung von Jod als Futtermittelzusatzstoff gebeten. Diese Anfrage ist im April 2003 an die neu errichtete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) weitergeleitet worden. Die Stellungnahme der EFSA liegt noch nicht vor.

Sie regen in Ihrem Schreiben an, für alle Lebensmittel eine Herkunftsangabe („hergestellt in...“) verbindlich vorzuschreiben. Die Grundkennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen ist auf europäischer Ebene durch die Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie harmonisiert. Die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Kennzeichnungsvorschriften müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist in Deutschland insbesondere

durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) erfolgt. Die LMKV schreibt - in Umsetzung der Richtlinie - vor, dass Lebensmittel in Fertigpackungen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder des Verkäufers - wenn dieser in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens niedergelassen ist - angegeben ist. Von welcher dieser drei Varianten Gebrauch gemacht wird, ist dem Kennzeichnungspflichtigen freigestellt.

Weitere gemeinschaftsrechtliche Regelungen, welche die Angabe der Herkunft oder des Ursprungs von Lebensmitteln verbindlich vorschreiben, bestehen in der Regel nur für spezielle Erzeugnisse, insbesondere aufgrund von Marktordnungsregelungen. Da das Initiativrecht zur Einführung einer weitergehenden Kennzeichnungsverpflichtung bei vorverpackten Lebensmitteln mit der Herkunftsangabe bei der Europäischen Kommission liegt, wurden seitens der Bundesregierung diesbezüglich wiederholt Vorstöße auf EU-Ebene unternommen. Die Kommission lehnt bisher - im Unterschied zu den meisten anderen Mitgliedstaaten - eine solche Kennzeichnung mit der Begründung ab, dies könne zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt führen und verweist auf praktische Schwierigkeiten.

Zuletzt hat sich das Bundesministerium im Januar diesen Jahres mit einem Schreiben an die Kommission gewandt und um die Vorlage eines Richtlinienvorschlages gebeten, mit dem die Etikettierungsrichtlinie um Bestimmungen zur verpflichtenden Herkunftsangabe von Lebensmitteln ergänzt wird. Außerdem setzt sich das Bundesministerium auch auf internationaler Ebene, z.B. im Codex Komitee für Lebensmittelkennzeichnung der Codex Alimentarius Kommission der WHO/FAO, für verpflichtende Herkunftsangaben bei Lebensmitteln ein.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Pia Noble